

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistandes und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 30.08.2024

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich das Reformvorhaben und das Ziel, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern. Mit dem Vorhaben wird die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – insbesondere die Vorgaben aus Artikel 31 zum Sorge- und Umgangsrecht – weiter fortgeschrieben.

Gleichwohl sieht die Diakonie bei folgenden der gesetzlichen Regelungen noch Verbesserungsbedarf.

Zu § 57 Satz 2 FamFG-E

Die Erweiterung der Beschwerde bei einer Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einem vollständigen Umgangsausschluss schafft eine Unausgewogenheit zugunsten nichtbetreuender Elternteile – im Regelfall Väter. Während bei einem Umgangsausschluss nun eine Beschwerde möglich ist, besteht diese Möglichkeit im Falle eines angeordneten Umgangs nicht. Dies trifft im Regelfall Mütter. Obwohl die angeordnete Durchführung des Umgangs zu einer Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit des betreuenden Elternteils oder des Kindes selbst führen kann, sieht der Regelungsvorschlag hier keine Beschwerdemöglichkeit vor. Dies wäre aber notwendig, um zwischen den Parteien gleiche Chancen auf die Wahrung ihrer Rechte zu schaffen.

Hier erachtet die Diakonie es als dringend erforderlich, in beiden Fällen eine Beschwerde zuzulassen, um die Vorgaben des Art. 31 Istanbul-Konvention zu erfüllen.

Zudem bleibt die Regelung mit der Umschreibung „nicht nur kurze und vorübergehende Aussetzung“ zu vage, um bei solch wesentlichen Regelungen hinreichende Sicherheit zu bieten. Die Begründung (S. 32) stellt bei der Abgrenzung auf die Befristung der Ausschlüsse ab: Das Rechtsmittel steht nur dann zu, wenn bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren das Gericht einen unbefristeten Ausschluss vom Umgang beschlossen hat. In diesem Fall bedarf die Wiederaufnahme des Umgangs einer Neubewertung der Lage durch das Familiengericht. Die Fragen, die der Entwurf im Kontext mit dieser Neuregelung erörtert (Dauer des Ausschlusses), sind relevant. Aber sie gehören nicht in das Verfahrensrecht zum Thema Anfechtbarkeit, sondern

zu der materiellen Rechtsfrage, in welchem Umfang und welcher Intensität ein Elternteil in einem für das betroffene Kind angemessenem Umfang vom Umgang ausgeschlossen werden kann. Eine Regelung, die ein Rechtsmittel als solches einräumt, muss auf eindeutige Voraussetzungen abstellen. Insofern kann es einzig darauf ankommen, gegen welchen Beschluss sich das Rechtsmittel richtet.

Die Diakonie empfiehlt deshalb

1. in § 57 FamFG ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des Umgangs für den nichtbetreuenden Elternteil einzuräumen.
2. die Formulierung „nicht nur kurze und vorübergehende“ durch „vollständig und unbefristet“ oder „vollständig und auf unbestimmte Zeit“ zu ersetzen.

Zu § 68 Abs. 3 FamFG-E

Die Diakonie Deutschland sieht es als erforderlich an, den Wertungsspielraum deutlich zu machen, der dem Beschwerdegericht innerhalb seiner Verfahrensgestaltung und -steuerung im Berufungsverfahren gewährt wird.

Die Änderung in § 68 FamFG-E, die laut Gesetzesbegründung dazu dienen soll, die Regelung, nach der das Gericht von der Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen absehen darf, zu konkretisieren, stellt auf Kriterien ab, die weitgehend von der Wertung des Familiengerichts abhängen. Die Fragen, ob sich „keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen“ ergeben, ob das Beschwerdegericht „nicht abweichend werten will“ und ob es auf den „persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt“, werden durch offenbar begründungsbedürftige Wertungsentscheidungen und nicht anhand objektiver Kriterien beantwortet. Diese Wertungsentscheidungen hat das Beschwerdegericht mithin gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG-E in der Endentscheidung darzulegen.

Die Diakonie Deutschland empfiehlt daher, § 68 Abs. 3. S. 3 FamFG-E wie folgt zu formulieren:

„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich nach Ansicht des Gerichts nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt.“

Zu § 152 Abs 2 FamFG-E

Die Einführung eines Wahlgerichtsstandes ist eine seit langem von der Diakonie Deutschland geforderte Maßnahme, der die Bundesregierung nun nachkommt.

Der Wahlgerichtsstand ist jedoch gekoppelt an ein anhängiges Gewaltschutzverfahren bzw. an das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung. Diese Koppelung ist ungeeignet, um Elternteile zukünftig im erforderlichen Maß vor Partnerschaftsgewalt zu schützen, da hier eine zu hohe Hürde angesetzt wird. Nur ein Teil der Gewaltbetroffenen nutzt die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes. Andere beenden eine von Gewalt geprägte Partnerschaft, indem sie Schutz in einem Frauenhaus oder bei Freunden suchen. Diese Frauen stellen in den überwiegenden Fällen keinen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz und können somit nicht von

dem Schutz des Wahlgerichtsstandes profitieren. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Gewaltbetroffene prophylaktisch einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen müssten. Dies ist weder im Sinne der Betroffenen noch der Justiz. Die Trennung aus einer von Gewalt geprägten Partnerschaft stellt eine enorme Belastung für die Betroffenen dar. Binnen kürzester Zeit müssen Existenzsicherung, Kinderbetreuung, etc. neu geregelt werden. Ein zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend erforderlicher Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz würde eine unnötige Zeitressource zu Lasten dringend erforderlicher Schritte binden. Die Belastung der Gerichte aufgrund solch prophylaktisch gestellter Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz dürfte den Aufwand der summarischen Prüfung des Vorliegens von Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt weit übersteigen.

Um Gewaltbetroffenen ausreichend Schutz zu gewähren, ist es erforderlich, den Wahlgerichtstand analog § 156a Abs. 1 FamFG-E zu begründen, und das Vorliegen von Anhaltspunkten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes als hinreichende Grundlage anzuerkennen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens regt die Diakonie an, grundsätzlich eine Sonderzuständigkeit im Familiengericht für Fälle häuslicher Gewalt zu schaffen und Familienrichter:innen zu verpflichten, Fortbildungen zum Thema Kindschaftsrecht und häusliche Gewalt wahrzunehmen.

Zu § 156a FamFG-E

Die Amtsermittlungspflicht nach § 156a FamFG bei Verdachtsfällen von Gewalt sowie der Ausschluss des Einigungsgebotes bei Verdachtsfällen häuslicher Gewalt sind zu begrüßen.

Problematisch ist nach Einschätzung der Diakonie, dass die dem Gewaltschutzgesetz zugrundeliegenden Gewaltformen nicht identisch mit denen der Istanbul-Konvention sind. Um hier den Verpflichtungen aus Art. 31 vollumfänglich nachzukommen, bedarf es der Anpassung an die Konvention.

Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass es einer besonderen Anstrengung bedarf, damit die Reform ihre Wirkung entfalten kann.

Der Perspektivwechsel von dem „einvernehmlichen und gütlichen Miteinander der Eltern“, das dem Kindschaftsrecht zugrunde liegt, hin zu dem veränderten Vorgehen bei partnerschaftlicher Gewalt, stellt eine besondere Herausforderung in der familienrechtlichen Praxis dar. Zur Verwirklichung des Ziels des Reformvorhabens, „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern“, empfiehlt die Diakonie Deutschland dringend die Erstellung eines Sonderleitfadens für den Umgang mit häuslicher Gewalt, um sicherzustellen, dass bei häuslicher Gewalt nicht die Logik der einvernehmlichen Einigung zugrunde gelegt wird. Der [Sonderleitfaden zum Münchner Modell](#) könnte hier als Grundlage dienen.

Zu §§ 158b und 158c (Begründung S. 39 ff):

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Gesetzgeber nach 15 Jahren die Vergütung der Verfahrensbeistände anpasst. Ein solcher Schritt ist überfällig, um sicherzustellen, dass diese wichtige Unterstützung von Betroffenen im Verfahren weiter aufrecht erhalten bleiben kann.

Allerdings weist die Diakonie darauf hin, dass diese Anpassung über einen nominellen Betrag hinausgehen muss. Ein wichtiger Schritt dazu wäre die offenbar geforderte, aber nicht umgesetzte Dynamisierung der Vergütung. Nur mit diesem Instrument lässt sich sicherstellen, dass die

Vergütung die reelle Kostenbelastung auffängt, die mit dieser wichtigen Arbeit einhergeht. Andernfalls bleibt es bei einer nur nominellen Anerkennung.

Die Diakonie weist zudem darauf hin, dass es sich hier de facto nicht um eine effektive Vergütungserhöhung handelt. Die Vergütungserhöhung von 350,00 € auf 850,00 € vollzieht nur die Zusammenlegung der genuinen und zusätzlichen Aufgaben nach und trägt dem Umstand Rechnung, dass Verfahrensbeistände in jedem Fall sämtliche Aufgaben wahrnehmen müssen. Dabei wird es de facto bei der bisherigen Vergütung bleiben und es hängt vom nicht steuerbaren Zufall der Inanspruchnahme ab, ob sich diese Gesamtsumme für die Verfahrensbeistände rechnet oder nicht. Eine Anpassung an gestiegene Kosten ist damit nicht im Ansatz enthalten.

Auch die Geschwisterkinderregelung (ab dem 2. Kind eine Pauschale von 550,00 € statt 850,00 €) hält die Diakonie Deutschland vor diesem Hintergrund für eine gravierende Schlechterstellung. Die Annahme, dass die Betreuung von Geschwistern zu Einspareffekten (wie bei der Bedarfsgemeinschaft im SGB II) führt, greift zu kurz. Sie verkennt in gravierender Weise, dass jedes Kind unterschiedlich auf die Belastungen durch gewaltgeprägte Partnerschaften reagiert und verhindert die individuelle Berücksichtigung des jeweiligen Kindeswohls.